

Entschlüsse des Sicherheitsrats:

Senegal, Portugal

Senegal

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Portugiesischer Angriff auf Senegal. — Entschliessung 321 (1972) vom 23. Oktober 1972

Der Sicherheitsrat,

- in Befassung mit der Klage der Republik Senegal gegen Portugal, enthalten in Dokument S/10807,
- nach Anhören des Außenministers von Senegal,
- in Kenntnisnahme des Briefes des Vertreters von Portugal, enthalten in Dokument S/10810,
- in Befassung mit seinen Entschliessungen 178 (1963) vom 24. April 1963, 204 (1965) vom 19. Mai 1965, 273 (1969) vom 9. Dezember 1969 und 302 (1971) vom 24. November 1971 und mit dem Bericht vom 2. Februar 1971 (E/CN.4/1050) der Sachverständigenarbeitsgruppe der Kommission für Menschenrechte betreffend portugiesische Gewaltakte auf senegalesischem Gebiet,
- in tiefer Beunruhigung über die Haltung Portugals, das sich beharrlich weigert, den einschlägigen Entschliessungen des Sicherheitsrats nachzukommen,
- in großer Sorge über die Vervielfachung von Zwischenfällen, welche die Gefahr einer Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit sich bringen,
- in Bestätigung, daß nur die vollständige Beachtung der Hoheit und der räumlichen Unantastbarkeit Senegals und aller an die Gebiete von Guinea (Bissau), Angola und Mosambik grenzenden afrikanischen Staaten, sowie des Grundsatzes der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit, der insbesondere in Entschliessung 1514 (XV) der Generalversammlung festgelegt ist, es ermöglichen werden, die Ursachen für die Spannungen in diesen Gebieten des afrikanischen Kontinents zu beseitigen und ein Klima des Vertrauens, des Friedens und der Sicherheit zu schaffen,

1. verurteilt die Grenzverletzung und den Angriff auf den senegalesischen Posten bei Nianao, die durch Streitkräfte der portugiesischen Armee am 12. Oktober 1972 erfolgt sind;
2. erinnert an seine Entschliessung 294 (1971), mit der die Gewalttätigkeiten und die Zerstörungen verurteilt wurden, die seit 1963 von den portugiesischen Streitkräften gegen das Volk und gegen Dörfer Senegals begangen worden sind;
3. fordert, daß die Regierung Portugals unverzüglich und endgültig alle gegen senegalesisches Gebiet gerichteten Gewalt- und Zerstörungsakte beendet und gewissenhaft die Hoheit, die räumliche Unantastbarkeit und die Sicherheit dieses Staates sowie aller übrigen unabhängigen afrikanischen Staaten achtet;
4. fordert die portugiesische Regierung auf, den Grundsatz der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu achten, der insbesondere in Entschliessung 1514 (XV) der Generalversammlung festgelegt ist, und unverzüglich alle für die Anwendung dieses Grundsatzes erforderlichen Schritte zu unternehmen;
5. erklärt, daß der Sicherheitsrat zusammenzutreten wird, um andere Schritte zu erwägen, falls Portugal nicht den Bestimmungen der vorliegenden Entschliessung des Sicherheitsrats nachkommt;
6. beschließt, sich weiter mit der Angelegenheit zu befassen.

Abstimmungsergebnis: + 12; — 0; = 3: Belgien, Großbritannien, Vereinigte Staaten.

Portugal

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Portugiesische Kolonien. — Entschliessung 322 (1972) vom 22. November 1972

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung der Lage in Angola, Guinea (Bissau) und Kap Verde sowie in Mosambik,

- in Erinnerung an seine Entschliessung 312 (1972) vom 4. Februar 1972,
- in Erinnerung ferner an die Entschliessung der Generalversammlung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960, enthaltend die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, und an Entschliessung 2918 (XXVII) vom 14. November 1972 über die Frage der Gebiete unter portugiesischer Verwaltung,
- unter Berücksichtigung der Berichte des Sonderausschusses über die Durchführung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,
- in der Erwägung, daß die Organisation für Afrikanische Einheit die Befreiungsbewegungen von Angola, Guinea (Bissau) und Kap Verde sowie von Mosambik als die rechtmäßigen Vertreter der Völker dieser Gebiete anerkennt,
- nach Anhören der Stellungnahmen der Vertreter von Mitgliedstaaten und der Herren Marcelino dos Santos, Gil Fernandez und Manuel Jorge, die gemäß Regel 39 der Geschäftsordnung eingeladen wurden, an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen,
- im Bewußtsein der dringenden Notwendigkeit, weiteres menschliches Leid und materielle Verluste der Völker von Angola, Guinea (Bissau) und Kap Verde so-

wie von Mosambik abzuwenden und für die bewaffnete Konfrontation, die in diesen Gebieten besteht, eine ausgehandelte Lösung zu finden,

1. bestätigt das unveräußerliche Recht der Völker von Angola, Guinea (Bissau) und Kap Verde sowie von Mosambik auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit, wie es von der Generalversammlung in Entschliessung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 anerkannt wurde, und die Rechtmäßigkeit des Kampfes dieser Völker zur Erlangung dieses Rechtes;
2. fordert die Regierung von Portugal auf, sofort ihre militärischen Unternehmungen und alle Akte der Unterdrückung gegen die Völker von Angola, Guinea (Bissau) und Kap Verde sowie von Mosambik zu beenden;
3. fordert die Regierung von Portugal auf, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Entschliessung 1514 (XV) der Generalversammlung mit den betroffenen Parteien Verhandlungen aufzunehmen in der Absicht, für die bewaffnete Konfrontation, welche in den Gebieten von Angola, Guinea (Bissau) und Kap Verde sowie von Mosambik besteht, eine Lösung zu finden und den Völkern dieser Gebiete zu erlauben, ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit auszuüben;
4. ersucht den Generalsekretär, Entwicklungen der Lage zu verfolgen und dem Sicherheitsrat regelmäßig zu berichten;
5. beschließt, sich weiterhin tatkräftig mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Literaturhinweis

Pelt, Adrian: Libyan Independence and the United Nations. A Case of Planned Decolonization.

London and New Haven, Yale University Press, 1970 (Carnegie Endowment for International Peace), 1016 p.

Libyens gelungene Dekolonialisierung, so könnte man mit einem Wort den sachlichen Gehalt des vorliegenden umfangreichen Werkes kennzeichnen. Adrian Pelt, der, wie Generalsekretär U Thant feststellte, als Kommissar der Vereinten Nationen eine entscheidende Rolle gespielt hat, um aus der früheren italienischen Kolonie Libyen einen unabhängigen Staat zu machen, hat uns soeben gewissenhaft und ausführlich die wechselvolle Geschichte dieser Unabhängigkeit geschildert. Der eine oder andere Leser mag sich vielleicht dabei erinnern, wie Pelt im Wien der 20er Jahre als Mitarbeiter und Landsmann des Hochkommissars Zimmermann im Dienst des Völkerbundes am wirtschaftlichen Wiederaufbau Österreichs gearbeitet hat. Er wurde dann Informationsdirektor des Völkerbundes und hat später auch die Übernahme des Generalsekretariats in die Vereinten Nationen durchgeführt. Als deren Stellvertreter Generalsekretär hat er sodann die administrativen Grundlagen der neuen Weltorganisation mitgeschaffen. Was immer man gegen die Vereinten Nationen einwenden mag, man versucht jedenfalls, soweit politische Gegenkräfte es zulassen, jeweils die besten verfügbaren Fachleute einzusetzen, und ihnen ist es auch zu verdanken, wenn trotz vieler weithin verkündeter Mißerfolge doch in vielen Fällen rechte Lösungen gefunden wurden, von denen Libyen in dieser Hinsicht ein bemerkenswertes Beispiel bietet. Das Land, bei dessen Staatswerdung Pelt Pate gestanden ist, war damals arm, und niemand konnte erwarten, daß es jemals eine wirtschaftliche Macht würde. Es schien auch nicht berufen, regional eine besondere Rolle zu spielen. Unerwartet reiche Erdölvorkommen und der politische Wandel im östlichen Mittelmeer haben seither Libyens Bedeutung stark aufgewertet. Unter solchen

Umständen hat Pelt recht, wenn er sich mit der neuen Lage, zumal auch die Monarchie beseitigt wurde, hier nicht auseinandersetzt. Sein Buch ist eine Gewissenserforschung, und wohl selten wurden Entscheidungen der Vereinten Nationen und ihrer Organe so kritisch durchleuchtet. Was Pelt als alterfahrener internationaler Beamter über deren Rolle zu sagen weiß, ist ein besonders wertvoller Beitrag in einer Zeit, wo immer wieder der Ruf nach internationaler Verwaltung und Aufsicht ertönt. Es ist das Bekenntnis eines Realisten, der nationale Interessen am besten durch Stärkung der Sicherheit und Wohlfahrt aller Beteiligten gewahrt sehen möchte. Aber kein internationaler Beamter dürfe vergessen, daß er es mit souveränen Staaten zu tun habe, die zusammengenommen — aber nur dann — die stärkeren seien. Daß aber ein internationaler Beamter, wenn er Vertrauen genießt und die Lage an Ort und Stelle ständig berücksichtigt, als Vermittler und — nach einer gewissen Zeit — selbst als Schiedsrichter eine Rolle spielen kann, die weit über ursprünglich vorgesehene Kompetenzen gehen mag, zeigt uns Pelt's Beispiel wiederholt.

Für den Referenten, der 35 Jahre hindurch als internationaler Beamter des Völkerbundes und der Vereinten Nationen oft mit und unter Pelt gearbeitet hat und vieles dabei lernen durfte, läßt dieses Buch ein Gefühl der Befriedigung zurück:

Über die realistischen Lösungen, die in Libyen erarbeitet wurden; sodann hinsichtlich der Rolle, welche die Geschichte einem internationalen Beamten zugewiesen hat, sowie über die Art und Weise, wie er seinen Auftrag zu erfüllen verstand und Bleibendes hinterlassen hat. Denn was die zukünftige Entwicklung Libyens betrifft, ist Pelt guter Hoffnung, vorausgesetzt, daß dem Land seine drei Grundlagen erhalten bleiben: Einheit, Unabhängigkeit und Selbstbestimmungsrecht des Volkes. Dann könne es sich, wie dies vor 20 Jahren bei Proklamierung der Unabhängigkeit des Staates Libyen verkündet wurde, »unter dem Schutz Gottes, des Allerbarbers, des Barmherzigen, dem Herrn der Welt« auch weiterhin zu behaupten.

Dr. Arthur Breycha-Vauthier, Botschafter a. D.